Stellungnahme des Gemeindewahlleiters

Zum Wahleinspruch von Frau Claudia Mertens vom 13.10.2026

Der Gemeindewahlleiter empfiehlt, den Wahleinspruch gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen. Der Einspruch ist unzulässig. Der Wahleinspruch ist nicht fristgerecht erhoben worden. Unabhängig davon ist er auch in der Sache unbegründet.

Zulässigkeit des Wahleinspruchs

Frau Mertens ist nach § 46 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 NKWG als wahlberechtigte Person einspruchsberechtigt.

Der Einspruch von Frau Mertens wurde am 13.10.2026 beim Wahlleiter eingereicht.

Gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 NKWG ist ein Wahleinspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung bei der Wahlleitung einzureichen. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgte am 22.09.2026, die entsprechende Frist für die Einreichung der Wahleinsprüche endete folglich am 06.10.2026. Der Wahleinspruch ist nicht fristgerecht ergangen.

Der Wahleinspruch ist aufgrund der Verfristung als unzulässig gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 NKWG zurückzuweisen.

R. Janßen

Gemeindewahlleiter